

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Kadenbach
vom 29. November 2001,
zuletzt geändert durch die 6. Satzung der Ortsgemeinde Kadenbach
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 14.08.2017**

Der Ortsgemeinderat von Kadenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Kadenbach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Höhe der Gebühren**

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	374 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung und Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	816 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	652 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	979 EUR

2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	Erstbelegung Urnenmauer einschl. Kosten Verschlussplatte und Blumenbank sowie Kosten für Entnahme Urne nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit	301 EUR
2.2	Zweitbelegung Urnenmauer	43 EUR
2.3	in Grabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen	184 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	184 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	184 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus der Urnenmauer	43 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	100 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	260 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	45 EUR
1.4	als Urnenreihengrabstätte in Urnenmauern	300 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	400 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	30 EUR
2.3	Als Urnen-Wahlgrabnische in Urnenmauern	500 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	120 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	50 EUR
1.2.2	Für jeden weiteren angefangenen Tag	20 EUR

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. Juni 1982 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Kadenbach, _____ Ortsgemeinde Kadenbach

Ortsbürgermeister/in